

**RELEVANZPRÜFUNG ZUR SPEZIELLEN
ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)**

ALLERSBERG

BAUGEBIET „IM KEINZEL“

LKR. ROTH

im Auftrag von:

Markt Allersberg, Technisches Bauamt, Marktplatz 1, 90584 Allersberg

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

Erstellt durch:



Bayreuth, 19.7.2019

Dr. H. Schlumprecht

Büro für ökologische Studien

Schlumprecht GmbH

Richard-Wagner-Str. 65

D-95444 Bayreuth

Tel. : 09 21 / 6080 6790

Fax : 09 21 / 6080 6797

Internet: www.bfoess.de

E-Mail: Helmut.Schlumprecht@bfoess.de

Abkürzungsverzeichnis:a) allgemein

ABSP:	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK:	Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamt für Umwelt
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG:	Bayerisches Naturschutzgesetz
FFH-RiLi:	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LSG:	Landschaftsschutzgebiet
NSG:	Naturschutzgebiet
UNB:	Untere Naturschutzbehörde

b) Rote Listen und ihre Gefährdungsgrade

RL D	Rote Liste Deutschland
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

RL BY	Rote Liste Bayern
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

EHZ	Erhaltungszustand in der biogeographischen Region
FFH	Fauna, Flora-Habitat
KBR	Kontinentale biogeographische Region
LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
SDB	Standarddatenbogen

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 EINLEITUNG.....	3
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2 DATENGRUNDLAGEN.....	4
1.3 METHODISCHES VORGEHEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
1.4 ABGRENZUNG, ZUSTAND UND BEPLANUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES.....	5
1.5 AUS DEM PLANUNGSGEBIET BEKANNTE SAP-RELEVANTE INFORMATIONEN	8
2 WIRKUNGEN DES VORHABENS.....	9
2.1 WIRKFAKTOREN	9
2.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE	9
2.2.1 Flächeninanspruchnahme.....	9
2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen.....	9
2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen.....	9
2.3 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE.....	10
2.3.1 Flächenbeanspruchung	10
2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen	10
2.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	10
2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung.....	10
2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung.....	10
2.4.3 Optische Störungen	10
2.4.4 Kollisionsrisiko.....	10
3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	11
3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	11
3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	12
3.3 FCS-MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH	13
3.4 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	13
3.4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
3.4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
3.4.2.1 <i>Fledermäuse</i>	16
3.4.2.2 <i>Reptilien</i>	17
3.5 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	17
4 ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG	20
4.1 KEINE ZUMUTBARE ALTERNATIVE	20

4.2	WAHRUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES	20
4.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	20
4.2.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	20
4.2.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	20
4.2.1.3	<i>Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie</i>	21
5	GUTACHTERLICHES FAZIT	23
6	QUELLENVERZEICHNIS	26
7	ANHANG	28
7.1	ANHANG 1: PRÜFLISTE SAP IN BAYERN	28
7.2	FOTODOKUMENTATION ÜBERSICHT	33
7.3	FOTODOKUMENTATION SAP-RELEVANTE BÄUME	35

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1:	Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten.....	14
Tabelle 2:	Übersicht über das mögliche Vorkommen von saP-relevanten Fledermausarten	16

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1:	Übersicht Planungsgebiet, Bestandsplan	5
Abbildung 2:	Bebauungsplan, Vorentwurf, 9.7.2019.....	6
Abbildung 3:	Nachweise saP-relevanter Arten	7

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Ausweisung des Wohngebiets „Im Keinzel“ in Allersberg, Lkr. Roth, ist eine Vorprüfung bzw. Relevanzabschätzung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich. Das Untersuchungsgebiet liegt im Lkr. Roth.

Die Relevanzprüfung zur saP wurde im Frühjahr 2019 angefragt und beauftragt und vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth, durchgeführt und erstellt. Bei den Geländebegehungen (6.4. und 30.5.2019, H. Schlumprecht) wurden Horst- und Höhlenbäume gesucht. Weiter wurde nach saP-relevanten Arten (z.B. Zauneidechse) und ihren potenziellen Habitaten sowie der standörtlichen Voraussetzungen (spezifische Futterpflanzen, Kleingewässer, etc.) gesucht. Auf der Planungsfläche befindet sich Grünland (großflächig), v.a. am Ostrand Gebüschstrukturen, Obstbäume, und schmale Gebüsch entlang eines kleinen Grabens.

Die Erheblichkeitsabschätzung zur saP wird im „Worst-case“-Verfahren durchgeführt, d.h. das Habitat-Potenzial wird gutachterlich eingeschätzt und angenommen, saP-relevante Arten kämen vor, falls die Voraussetzungen für ein Habitat in Bezug auf Struktur und Nutzung erfüllt sind und ein Vorkommen saP-relevanter Arten plausibel und begründet angenommen werden kann. Direkte Nachweise der Begehungstermine werden ebenfalls berücksichtigt. Basis für die Potenzialangaben sind die Angaben des bayer. LfU zu den im Lkr. Roth vorkommenden saP-relevanten Arten.

Die saP wurde durchgeführt nach den Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums, verfügbar unter

http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf

„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ – Fassung mit Stand 08/2018.

Die Notwendigkeit einer "artenschutzrechtlichen Prüfung" im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den Verboten des § 44 Absatz 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz. Als Arbeitshilfe zur Berücksichtigung dieser Vorgaben zum Artenschutz in straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren hat die Oberste Baubehörde im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau - saP" (Fassung mit Stand 08/2018) herausgegeben (Online unter <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>; Stand: 14.01.2019; Redaktionell verantwortlich: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr).

Bei der saP sind grundsätzlich alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten zu berücksichtigen. In Bayern sind dies derzeit 463 Tierarten (davon 386 Vogelarten) und 17 Pflanzenarten. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (Relevanzschwelle).

Spezifische Vorgaben für andere Projekte als Straßenbauvorhaben wie z. B. Bebauungspläne, Windenergieanlagen etc., liegen nicht vor, daher wird die saP nach obigen Vorgaben durchgeführt.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und den Hinweisen des bayer. LfU zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind in einer saP **nur** die EU-gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) zu behandeln, **nicht** aber die streng oder besonders geschützten Arten der Bundesartenschutzverordnung und auch **nicht** die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Weiter ist nur der rechtliche Schutzstatus, **nicht** aber der Gefährdungsgrad nach Roter Liste (Deutschland, Bayern, Europa) für die zu behandelnden Arten relevant.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 1) eigene Ortseinsicht (Suche nach saP-relevanten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel, Fledermäuse, Reptilien, und Habitatpotenzialanalyse) inkl. der Erhebung von Bäumen (mit Horsten, Spalten oder Höhlen, siehe Anhang 3).
- 2) Suche nach Raupenfutterpflanzen von saP-relevanten Schmetterlingen (Ameisenbläulinge der Gattung *Maculinea* an Gr. Wiesenknopf oder Thymian, Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*)
- 3) Suche nach Hinweisen auf xylobionte Käfer (Fraßspuren, Bohrlöcher etc.).

Das Gelände ist genutzt als Grünland (siehe Fotos im Anhang), mit vielen, v.a. randlichen Obstbäumen und wenig Saumstrukturen.

Für die Relevanzprüfung wurden folgende bayerischen Verbreitungsatlanten sowie Verbreitungskarten des bayer. LfU ausgewertet: Fledermäuse (Meschede & Rudolph 2004), Säugetiere ohne Fledermäuse (Faltin 1988), Vögel (Bezzel et al. 2005), Amphibien und Reptilien (Bayer. LfU, Verbreitungskarten, Stand März 2011), sowie Gefäßpflanzen (Schönfelder & Bresinsky 1990), Tagfalter (LfU & ABE 2007).

Grundlage der Ausführungen zur Relevanzabschätzung artenschutzrechtlicher Belange sind die eigenen Ortseinsichten, in der gezielt das Planungsgebiet auf saP-relevante Arten und ihre Habitate überprüft wurde (Bestandsaufnahme und Habitat-Potenzialanalyse).

Die Bedeutung des Planungsgebiets für saP-relevante Arten wird aufgrund der Geländeerhebung, der oben genannten Verbreitungsatlanten und sonstiger Literatur sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

1.3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“. Diese „Hinweise“ wurden im August 2018 aufgrund neuerer Gerichtsurteile und einer Neufassung des BNatSchG vom 15.9.2017 erneut

aktualisiert. Weitere methodische Details sind der Homepage des BayStMWBV (2018) und der dort veröffentlichten Muster und methodischen Vorgaben (Stand August 2018) zu entnehmen (http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf; siehe auch <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>; Stand: 14.01.2019).

1.4 Abgrenzung, Zustand und Bepflanzung des Untersuchungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt am Südrand von Allersberg. Bestand und Abgrenzung sind wie folgt:



Abbildung 1: Übersicht Planungsgebiet, Bestandsplan

Quelle: TEAM 4

Das Planungsgebiet enthält ein amtlich kartiertes Biotop der Biotopkartierung Bayerns. saP-relevante Horstbäume kommen nicht vor, jedoch weisen mehrere Bäume Höhlen, Spalten oder abplatzende Rindenstücke auf (Fotodokumentation siehe Anhang 3).

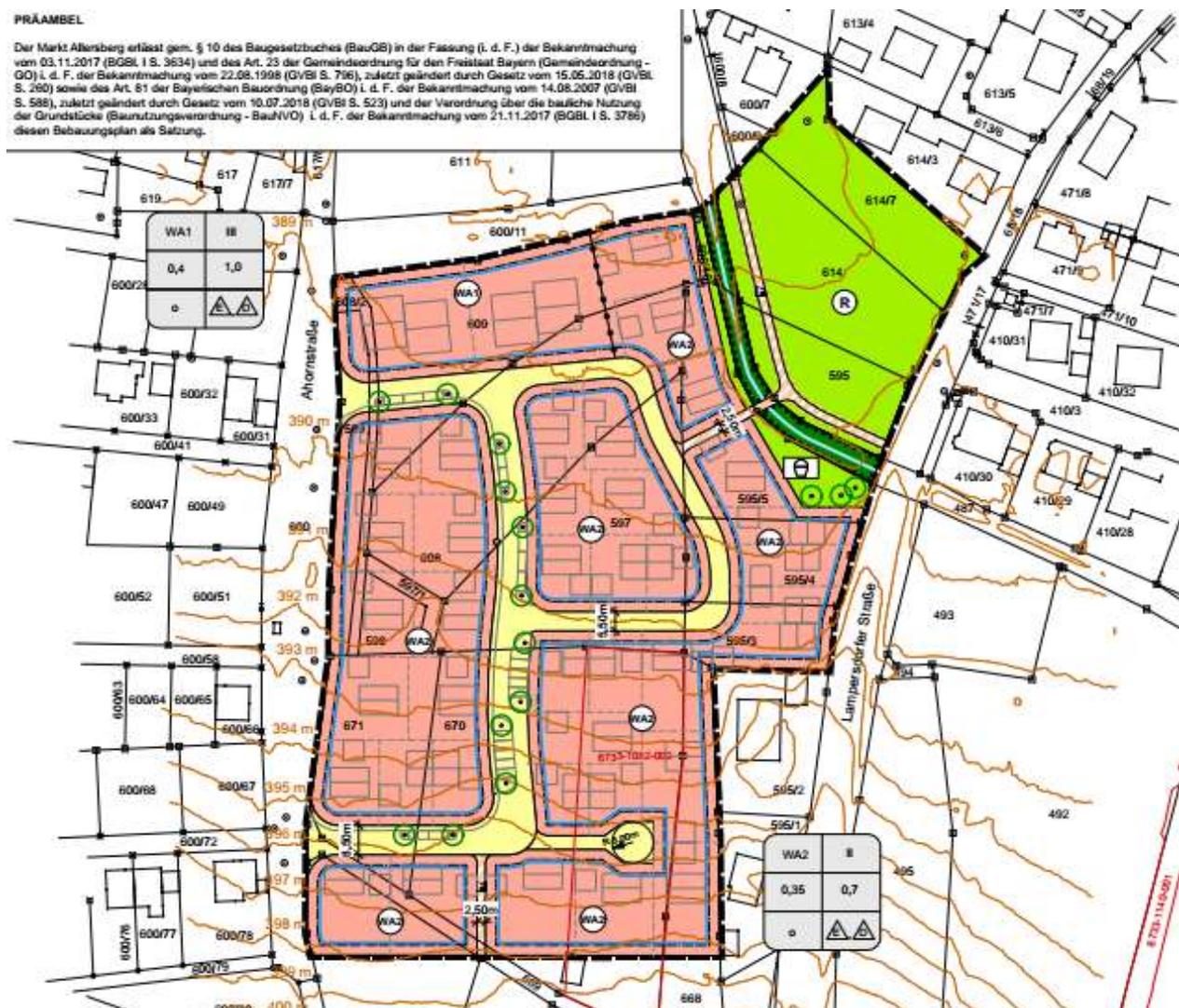


Abbildung 2: Bebauungsplan, Vorentwurf, 9.7.2019

Quelle: Team 4

Aktueller Zustand

Das Planungsgebiet ist geprägt von genutztem Grünland, Obstbäumen und sonstigen Bäumen und wenig Saumstrukturen.

Insgesamt konnten im Baumbestand 6 Baumhöhlen, 2 Baumspalten und 1 abplatzendes Rindenstück auf der Planungsfläche ermittelt werden.

Vogelarten

An saP-relevanten Arten gelangen folgende Nachweise:

- Feldlerche
- Feldsperling
- Bluthänfling

Weiter kommen aufgrund der Bäume und Gebüsche viele weit verbreitete Vogelarten der Städte und der Kulturlandschaft vor, die gemäß Vorgaben des bayerischen LfU bzw. Innenministeriums nicht saP-relevant sind, weil sie als Eingriff-unempfindlich gelten. Dies sind:

- Amsel
- Bachstelze
- Blau- und Kohlmeise
- Buchfink
- Elster (Nahrungssuche)
- Grünfink
- Hausrotschwanz (Nahrungssuche)
- Haussperling (randlich)
- Mäusebussard (nur Nahrungssuche), kein Horst
- Mönchsgrasmücke
- Rabenkrähe (Nahrungssuche), kein Horst
- Turmfalke (nur Nahrungssuche), kein Horst
- Zilpzalp

Gartenrotschwänze sind vom Habitatpotenzial her denkbar, wurden jedoch nicht ermittelt.

Ebenso gelangen keine Nachweise von Arten wie Baumpieper, Neuntöter oder Klappergrasmücke, nach denen gezielt gesucht wurde.

Reptilien

Im Planungsgebiet wurde trotz gezielter Suche keine Zauneidechse nachgewiesen.

Schmetterlinge und xylobionte Käfer

Auf der Fläche wurden keine saP-relevanten Schmetterlinge und keine Hinweise auf ihre Futterpflanzen ermittelt (kein Habitatpotenzial).

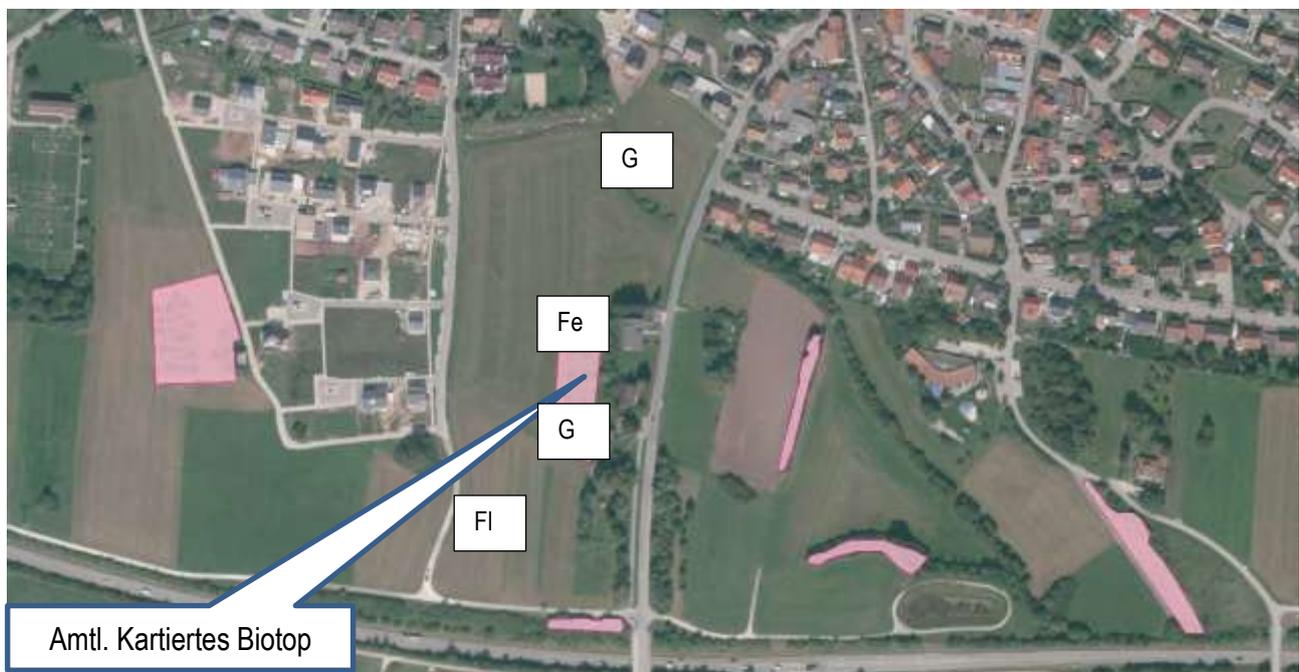


Abbildung 3: Nachweise saP-relevanter Arten

Quelle: FINView; Legende G: Goldammer; Fe: Feldsperling; FI: Feldlerche

Weitere saP-relevante Arten

Aus der Vegetationszusammensetzung der Planungsfläche ergibt sich:

- Die Raupenfutterpflanze des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings *Maculinea telejus* und *nausithous*, der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) kommt nicht vor: entsprechend ist ein Vorkommen der saP-relevanten Wiesenknopf-Bläulingsarten *Maculinea nausithous* oder *telejus* nicht möglich. Ein Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden.
- Nach der Futterpflanze des Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) wurde ebenfalls gezielt gesucht, diese Pflanze konnte nicht ermittelt werden. Auf der Fläche kommen seine Futterpflanzen (Thymian-Arten: *Thymus serpyllum* und *T. pulegioides*, und Dost *Oreganum vulgare*) nicht vor. Ein Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden.
- Nachtkerzen (*Oenothera* sp.) wurden im Planungsraum ebenfalls nicht gefunden. Ein reproduktives Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) ist bislang aus dem Landkreis auch nicht bekannt (ASK-Daten). Ein Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden.
- Für die übrigen saP-relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie (Wald-Arten) sind keine Futterpflanzen, sowie keine geeignete Bestandesstruktur und Mikroklima vorhanden, so dass Vorkommen entsprechender Arten ausgeschlossen werden können.
- Bäume, die für xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie, Anhang IV, geeignet sind, sind auf der Fläche nicht vorhanden. Die Bäume wiesen keinen Bohrlöcher oder Fraßspuren oder Mulm auf. Ein Vorkommen dieser Arten kann ausgeschlossen werden.
- Gewässer sind nicht vorhanden. Ein reproduktives Vorkommen von saP-relevanten Libellen oder Muscheln kann daher ausgeschlossen werden.
- Bei den Erhebungen wurden viele Vogelarten der offenen agrarisch genutzten Kulturlandschaft wie Amsel, Bachstelze, Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Kleiber, Rabenkrähe, Elster etc. auf der Planungsfläche beobachtet. Diese Arten sind nach den Vorgaben des bayer. LfU nicht saP-relevant, da bei ihnen regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass für sie keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes befürchtet werden muss; sie sind daher auch nicht in der Abschichtungstabelle (siehe Anhang) enthalten. Lediglich die Goldammer, die Feldlerche und der Feldsperling als saP-relevante Arten wurden ermittelt.

1.5 Aus dem Planungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen

Biotope:

Biotope der bayerischen Biotopkartierung sind vom Vorhaben betroffen. 1 amtlich kartiertes Biotop liegt in der Planungsfläche.

Sap-relevante Fortpflanzungsstätten:

Sap-relevante Fortpflanzungsstätten wie z.B. Baumhöhlen und Stamm- und Ast-Spalten oder abplatzende Rindenstücke kommen vor, im Umfang von 6 Baumhöhlen, 2 Baumspalten und 1 abplatzendes Rindenstück. Fotodokumentation siehe Anhang 3.

Potenzielle Quartiere von Baumhöhlen-bewohnenden Vogelarten (z.B. Spechte, Käuze) oder Baumhöhlen-bewohnenden Fledermausarten können somit grundsätzlich betroffen werden.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Nicht relevant, da die Planungsfläche kein FFH-Gebiet ist.

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung des Bebauungsplans führt zu

- Abschieben des Oberbodens und Bebauung einer genutzten Grünlandfläche, mit stellenweisem Baumbestand

Die Bebauungsplanung beinhaltet eine Flächenumwandlung von derzeit genutztem Grünland in versiegelte Flächen, Bebauung mit Gärten und „Abstandsgrün“ bzw. öffentlichen Grünflächen.

„Fortpflanzungsstätten“ im Sinne des speziellen Artenschutzrechts (z.B. Baumhöhlen bzw. abplatzende Rindenbereiche; Revier Feldlerche, Gebüsche) gehen dadurch verloren.

Fazit: Verbotstatbestände der saP entstehen durch Bebauung. CEF-Maßnahmen sind erforderlich.

2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine erheblichen neuen oder zusätzlichen Zerschneidungswirkungen. Der Planungsbereich liegt im Osten einer bereits bestehenden Bebauung (Wohngebiet).

Das Planungsgebiet ist über die bestehenden Zuwegungen bereits erschlossen. Erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen sind aufgrund dieser Lage und Ausgangssituation nicht zu erwarten.

Die Planungsfläche hat keine besondere Funktion für den überregionalen Biotopverbund. Sie liegt am Ortsrand, direkt neben bestehender Wohnbebauung.

Auch auf lokaler Ebene ist eine erhebliche Barrierewirkung oder Zerschneidung nicht gegeben, da die Planungsfläche bereits jetzt an ein Wohngebiet angrenzt und keine Verbundbeziehungen im lokalen oder überörtlichen Biotopverbund zu wertvollen Lebensräumen gegeben sind.

2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Lärm und stoffliche Immissionen, Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand (Baufahrzeuge, Bauvorhaben). Der jetzige Zustand ist durch die derzeitige Nutzung als genutztes Grünland charakterisiert.

Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten, da gegenüber diesem Wirkfaktor keine sensiblen Arten nachgewiesen wurden und für sie kein Habitatpotenzial besteht.

Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand. Der jetzige Zustand ist durch die übliche unmittelbare Nutzung bereits vorbelastet.

Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten, da gegenüber diesem Wirkfaktor keine sensiblen Arten nachgewiesen wurden und für sie kein Habitatpotenzial besteht.

2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Flächenbeanspruchung

Die Realisierung des Planungsvorhabens führt zum Verlust von Flächen von Lebensräumen mit sehr kurzer (Acker) und mittlerer Entwicklungszeit (z.B. Gebüsche) und langer Entwicklungszeit (alte Obstbäume).

2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehen durch das Planungsvorhaben nicht.

2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung

Siehe Anlagenbedingte Wirkprozesse.

2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung

Betriebsbedingt (erhöhter Verkehr) kann es zu einer geringen Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand kommen. Diese Erhöhung ist in Bezug auf die Ausgangslage zu sehen. Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten, da gegenüber diesem Wirkfaktor keine sensiblen Arten nachgewiesen wurden und für sie kein Habitatpotenzial besteht.

2.4.3 Optische Störungen

Direkte Auswirkungen auf im Planungsbereich lebende saP-relevante Arten sind nicht gegeben, da gegenüber diesem Wirkfaktor entsprechende sensible Arten im Planungsbereich nicht vorkommen und für sie kein Habitatpotenzial besteht. Dies ist insbesondere durch die Nutzung als Grünlandfläche bedingt.

2.4.4 Kollisionsrisiko

Neue zusätzliche Verkehrswege zur Erschließung und Anbindung werden für das Planungsvorhaben nicht benötigt. Daher ist nicht zu befürchten, dass das Kollisionsrisiko für Tiere (v. a. Kleinvögel und Fledermäuse) permanent erheblich steigen wird. Das Kollisionsrisiko für Tiere (v.a. Kleinvögel und Fledermäuse) ist abhängig von den Geschwindigkeiten des Verkehrs und dem Verkehrsaufkommen.

Die auf der Planungsfläche möglichen Fahrten (=Wohngebiet) sind jedoch von den Geschwindigkeiten nicht mit einer Landstraße vergleichbar, d. h. die Geschwindigkeiten dürften nicht so hoch liegen, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko (insbesondere für Kleinvögel) besteht: Ein Kollisionsrisiko ist v. a. ab Tempo 40 km/h (nach Richarz et al. 2001) gegeben.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung von Vorkehrungen eines Freiflächengestaltungsplans / landschaftspflegerischen Begleitplans. Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich daher nur mit den speziellen Maßnahmen, die für die saP-relevanten Arten wichtig sind.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vermeidungsmaßnahme 1:

Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z.B. Abschieben von Oberböden, Entfernung von Gebüsch, Rodung von Bäumen) zur Vorbereitung der geplanten Bebauung außerhalb der Brutzeit von Vogelarten.

Dies ist auf der Planungsfläche erforderlich, da Vorkommen von saP-relevanten Vogelarten (z.B. Goldammer, Feldsperling, Feldlerche), vorhanden sind.

Bei Verwirklichung des Bebauungsplanes könnten die entsprechenden Arten durch die Beräumung des Baufeldes betroffen sein, falls die Beräumung des Baufeldes und die Fällung von Bäumen zur Brutzeit stattfinden würde und Nester bzw. darin befindliche Jungvögel beschädigt oder entfernt werden würden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (wg. Tötungs- und Verletzungsverbot) sind daher erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 2:

Pflanzung von Gebüsch mit hohem Anteil an Dornsträuchern am Südrand der geplanten Bebauung, als potenzielles Brutplatz-Angebot für Hecken-bewohnende Vogelarten (z.B. Goldammer, auch Dorngrasmücke).

Hierdurch werden für einen Teil der Vogelarten neue Brutmöglichkeiten langfristig geschaffen, darunter auch saP-relevante Arten wie die Goldammer.

Vermeidungsmaßnahme 3:

Vermeidung des Verlusts von Bruthöhlen oder Reproduktionsquartieren für baumhöhlenbewohnende Vögel und Fledermäuse durch Versetzen von Baumstümpfen mit Baumhöhlen in die Bereiche, die für öffentliche Grünfläche vorgesehen sind, sodass eine langfristige Erhaltung der Baumhöhlen gewährleistet ist.

Die alten Obstbäume mit ihren Spalten oder Höhlen (Fotodokumentation siehe Anhang 3) sollten an den Südrand der Planungsfläche verbracht werden, dort eingesetzt werden („Ökostamm-Verpflanzung“) oder an vorhandene Bäume angebunden werden, sodass vom bestehenden Angebot an Baumhöhlen möglichst viel erhalten wird (und keine Nistkästen als CEF-Maßnahme erforderlich werden). Dies ist durch eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen.

Vermeidungsmaßnahme 4**Ökologische Bauaufsicht zur Erhaltung des Bestands an Baumhöhle, Spalten oder Abplatzenden Rindenstücken.**

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (wg. Verbot Zerstörung Lebensstätten) sind daher erforderlich.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Planungsgebiet sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) für Baumhöhlen-bewohnenden Vogelarten und Fledermausarten wie das Aufhängen von Nistkästen dann nicht erforderlich, wenn obige Vermeidungsmaßnahme 2 umgesetzt wird.

Falls dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, sind für den Verlust von 6 Baumhöhlen, 2 Baumspalten und 1 abplatzendes Rindenstück folgende CEF-Maßnahmen für Vögel und Fledermäuse nötig.

- 6 mardersicheren Nistkästen für kleine Vogelarten (Zielart Feldsperling oder Gartenrotschwanz)
- 3 sogenannte wartungsarme Nistkästen für Fledermausarten

Die abplatzenden Rindenbereiche im Untersuchungsgebiet könnten für kleine Fledermausarten als Quartier (zumindest einzelne Männchen: Ruhestätte für Zwergfledermäuse) relevant sein, jedoch auch für Arten wie Feldsperling, Trauerschnäpper oder Gartenrotschwanz

CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse sind nicht notwendig, da keine Nachweise gelangen.

CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind ebenfalls notwendig, da am Südwestrand der Planungsfläche ein Revier nachgewiesen wurde, d.h. 2000 m² Blühstreifen pro Revier, gemäß aktuellen Vorgaben der Regierung von Mittelfranken vom August 2018: pro Revier: Mindestgröße 20 m breit und 100 m lang, z. B. am Rand zu angrenzenden Äckern, oder zwischen Ackerflächen, oder entlang von wenig frequentierten Wegen oder Säumen.

Feldlerchen halten meist einen Abstand zu Vertikalstrukturen ein und zwar > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse), sowie mehr als 100 m zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen (Abstand nach LANUV NRW 2013). Die geplante Wohnbebauung ist - auch bei Anschluss an die bestehenden Wege (siehe obigen Planausschnitt) des bestehenden Baugebiets im Westen - ca. 110 m von den im Süden gelegenen Gehölzen (entlang St 2237) entfernt, d.h. es wird vermutlich voraussichtlich „kein Platz“ mehr für ein Feldlerchenrevier zwischen Südrand Baugebiet und bestehenden Gehölzen (entlang St 2237) sein. Aufgrund der Kulissenwirkung des Planungsgebiets auf die Feldlerche wird dieses Revier voraussichtlich verloren gehen, und ist daher über CEF-Maßnahmen auszugleichen.

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

3.3 FCS-Maßnahmen zum Ausgleich

Spezifische FCS-Maßnahmen für saP-relevante Arten brauchen nicht vorgesehen werden. Das Planungsvorhaben führt – bei Durchführung obiger Maßnahmenvorschläge – nicht zu so erheblichen Beeinträchtigungen saP-relevanter Arten, dass sie nur über FCS-Maßnahmen ausgleichbar wären.

3.4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich, aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe, folgendes Verbot:

Schadigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet nicht vor: eine gezielte Suche ergab keinerlei Hinweise auf diese Arten.

Zudem sind ihre Standortansprüche nicht verwirklicht. Aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. Oberdorfer 1994), den Verbreitungsbildern dieser Arten in Bayern (Schönfelder & Bresinsky 1990) und dem bei der Ortsbegehung überprüften Habitat-Potenzial ist sicher nicht damit zu rechnen, dass saP-relevante Pflanzenarten im Planungsgebiet vorkommen können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitate von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ... ja [] nein

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

3.4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich, aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe, folgende Verbote:

Schadigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Planungsbereich konnten saP-relevante Strukturen (ggf. Quartiere von Baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten oder Vögel) im Umfang von 6 Baumhöhlen, 2 Baumspalten und 1 abplatzendes Rindenstück ermittelt werden.

Die Zauneidechse wurde nicht nachgewiesen, für sie besteht aufgrund der Grünlandnutzung kein Habitatpotenzial.

Vorkommen von weiteren saP-relevanten Tierarten können im Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Ausstattung an Kleinstrukturen, aufgrund der Vegetation und der intensiven Nutzung ausgeschlossen werden, und weil sich trotz intensiver Suche keine Nachweise dieser Arten bzw. der standörtlichen Voraussetzungen erbringen ließen. Das Planungsgebiet bietet für saP-relevante Tierarten keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nicht mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen:

- Stehende Kleingewässer (z.B. Tümpel, Weiher, Teiche) sind nicht vorhanden (kein Lebensraum für Amphibienarten, ebenso nicht für Libellen)
- Permanent fließende Bäche sind nicht vorhanden, d.h. kein geeigneter Lebensraum für Muscheln oder Fließgewässerlibellen. Der vorhandene Graben fällt trocken.
- Schmetterlinge wie der Dunkle und Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder der Thymian-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous* und *M. teleius* und *M. arion*, können nicht vorkommen, da ihre entsprechenden Futterpflanzen auf der Planungsfläche nicht vorhanden sind, wie eine gezielte Suche nach den Futterpflanzen ergab.
- Da Futterpflanzen der Pflanzengattung *Oenothera* des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) nicht vorkommen, sind auch keine Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers möglich. Zudem ist die Art für den Landkreis laut ASK-Datensatz nicht bekannt.

Das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten – über die Zauneidechse hinaus - nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird aufgrund der Ortseinsicht ausgeschlossen, da trotz gezielter Suche keine Nachweise der für diese Arten erforderlichen Habitat-Strukturen (z.B. Gewässer, mulmreiches Totholz) oder Futterpflanzen (z.B. Gr. Wiesenknopf) gelangen.

Tabelle 1: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten

Artengruppe	Ergebnisse der Kartierungen	Verbots- tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
Säugetiere / Fledermäuse	Bäume mit Baumhöhlen oder abplatzenden Rindenbereichen kommen vor. Entweder die Höhlenbäume (Fotodokumentation siehe Anhang 3) versetzen (als Stümpfe mit den Höhlen oder Spalten) oder CEF-Maßnahme (Aufhängen von Nistkästen) nötig. •3 sogenannte wartungsarme Flach-Nistkästen für Fledermausarten in benachbarten Baumbeständen, oder im Stadtgebiet.	<u>nicht</u> einschlägig bei Durchführung von Maßnahmen	Nicht erforderlich
Säugetiere / Haselmaus, Feldhamster, Biber, Luchs	Für weitere saP-relevante Säugetiere kommen keine Lebensräume vor, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden (z. B. Haselmaus, Feldhamster, Biber, Luchs).	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Amphibien	Keine geeigneten Laichgewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Reptilien	Keine Nachweise der Zauneidechse und kein Habitatpotenzial. CEF- oder Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse daher nicht nötig.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Libellen	Keine stets wasserführenden Stand- und Fließgewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Käfer	Bei der Gelände-Begehung waren keine Bäume mit Spuren von xylobionten saP-relevanten Käfern ermittelbar. Aufgrund des Fehlens entsprechender Habitats und Kleinstrukturen (Alt- und Totholz), aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. LfU 2006) und aufgrund der Verbreitungsbilder dieser Arten in Bayern kann für alle saP-relevanten Käferarten des Anhangs IV ein Vorkommen ausgeschlossen werden (z. B. Scharlachkäfer, Breitrand, Alpenbock, Gr. Eichenbock, Eremit).	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Schmetterlinge	Das Vorkommen von Schmetterlingen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der derzeitigen Vegetation und der Nutzung nicht möglich. Die Futterpflanzen der saP-relevanten Tag- und Nachtfalter kommen nicht vor. Die notwendige Bestandesstruktur (vgl. hierzu auch Trautner et al. 2006, Hacker & Müller 2006) ist für saP-relevante Tag- oder Nachtfalter nicht vorhanden.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Weichtiere/ Großkrebse	Keine stets wasserführenden Gewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Vögel	Eine Betroffenheit von Arten wie Feldsperling, Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper oder andere in Baumhöhlen oder Halbhöhlen brütende Vogelarten ist gegeben, da solchen Bäume vorhanden sind und vom Planungsvorhaben betroffen sind: Entweder die Höhlenbäume (Fotodokumentation siehe Anhang 3) versetzen (als Stümpfe mit den Höhlen oder Spalten) oder CEF-Maßnahme (Aufhängen von Nistkästen) nötig: 6 mardersichere Nistkästen für kleine Vogelarten (Zielart Feldsperling oder Gartenrotschwanz) in benachbarten	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich

Artengruppe	Ergebnisse der Kartierungen	Verbots- tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
	Baumbeständen, oder im Stadtgebiet.		

3.4.2.1 Fledermäuse

In der TK25 und im Landkreis Roth, in der das Planungsgebiet liegt, kommen nach Angaben des bayer. Landesamts für Umwelt und der Artenschutzkartierungs-Datenbank (ASK) mehrere Fledermausarten vor, darunter auch weit verbreitete, häufige und ungefährdete Arten wie das Braune Langohr, das in Baumhöhlen seine Sommerquartiere hat. Aber auch die Zwergfledermaus, die meist in Gebäuden ihr Quartier hat, ist aus dem Umfeld bekannt (ASK-Daten). Einzelne Männchen von Zwergfledermäusen nutzen jedoch auch Baumhöhlen oder abplatzende Rindenbereiche als Ruhestätte.

Da Bäume mit Baumhöhlen, abplatzenden Rindenstücken oder Spalten vorhanden sind, ist eine Betroffenheit grundsätzlich gegeben.

Tabelle 2: Übersicht über das mögliche Vorkommen von saP-relevanten Fledermausarten

Arten im Landkreis nach ASK-Angaben (bayer. Landesamt für Umwelt)

Abkürzungen für Quartiere:

B: Baumhöhlen

SB: Spalten in und an Bäumen

SG: Spalten in und an Gebäuden

G: Gebäude

K: Keller

D: Dachstühle

N: Nistkästen

H: Höhlen

FS: Felsspalten

(in Klammern: seltenes Quartier)

Wissens. Name	Deutscher Name	RL Bay	RL D	Sommer- quartier	Winter- quartier	Potenzielles Vorkommen Sommer
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	B, N	H, K	Nein, Habitat un- geeignet
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	B, SB, D	K, H	Ja, Baumhöhlen vorhanden
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	SG	H, G	Nein, Habitat un- geeignet
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3		G, N, D, B, SB	K, H	Ja, Baumhöhlen vorhanden
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	G, (N), D	K, H	Nein, Habitat un- geeignet
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	B, (N)	B, FS	Ja, Baumhöhlen vorhanden
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	G Männchen: B	H, K	Ja, Baumhöhlen vorhanden
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	B, SB, (G)	B, SB, (G)	Ja, Baumhöhlen vorhanden
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	SG, (SB)	H, K	Nein,

Wissens. Name	Deutscher Name	RL Bay	RL D	Sommerquartier	Winterquartier	Potenzielles Vorkommen Sommer
						Habitat ungeeignet
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	2	SB, SG	H, K	Ja, Baumhöhlen vorhanden
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	3		B, SB, SG	BH, FS	Ja, Baumhöhlen vorhanden
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			B, (SG)	H, K	-
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	2	D	G, SG	G?	Nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			SG,(SB) N	H, K	Ja, abplatzende Rindenbereiche vorhanden

Der Bestand an saP-relevanten Strukturen, d.h. Baumhöhlen oder abplatzenden Rindenbereichen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von einigen Fledermausarten, ist gering. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist jedoch gegeben, da die relevanten Strukturen beansprucht werden. Entsprechend sind Maßnahmen nötig:

Entweder ist das Versetzen von Höhlenbäume (als Stümpfe) oder eine CEF-Maßnahme (Aufhängen von Nistkästen) nötig zum Ausgleich für den Verlust von abplatzenden Rindenbereichen oder Baumhöhlen oder Baumspalten, die Ruhestätte von Arten wie der Zwergfledermaus (einzelne Männchen) sein könnten.

3.4.2.2 Reptilien

Die Zauneidechse wurde nicht nachgewiesen und für sie besteht auf der Grünlandfläche auch kein Habitatpotenzial.

3.5 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.
- Die Verletzung oder Tötung von Vögel und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Laut BayStMI (2011) ist es „möglich, Arten mit gleichen Lebensraumansprüchen und vergleichbarer Empfindlichkeit z.B. zu "ökologischen Gilden" zusammengefasst zu behandeln.“

Aufgrund der Lage und Struktur des Planungsgebiets sind zahlreiche kulturfolgende Vogelarten, insbesondere „verstädterte“ Vogelarten vorstellbar (z. B. Blau- und Kohlmeise, Grün- und Buchfink, Elster und Rabenkrähe, Bachstelze, etc.).

Für die saP-relevanten Vogelarten sind insbesondere folgende ökologischen Gruppen wichtig:

- a) Potenzielle Brutvögel, die im Planungsgebiet in Höhlen, Halbhöhlen oder hinter abplatzender Rinde in Bäumen brüten: Nachweise gelangen vom Feldsperling.
- b) Potenzielle Brutvögel, die im Planungsgebiet ihr Nest am Stammfuß von Bäumen errichten, oder am Fuß von Saumstrukturen (z. B. Hochstauden und niedrigem Gestrüpp). Vorkommen auf der Planungsfläche (Goldammer).
- c) Potenzielle Brutvögel, die im Planungsgebiet auf dem Boden brüten. Vorkommen auf der Planungsfläche : 1 Revier Feldlerche.

Zu a): Potenzielle Brutvögel, die in Baumhöhlen oder Halbhöhlen brüten (wie Feldsperling, Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper) sind als Brutvögel grundsätzlich möglich, da im Planungsgebiet viele solchen Bäume vorkommen (Obstbäume). Nachgewiesen wurden hiervon Feldsperlinge.

CEF-Maßnahme (Aufhängen von 6 mardersicheren Nistkästen für Kleinvogelarten wie Feldsperling) dann erforderlich, wenn die Höhlenbäume nicht als Stamm versetzt werden.

zu b) Brutvögel, die im Planungsgebiet in den Zweigen am Stammfuß von Gebüsch brüten. Arten aus dieser ökologischen Gruppe (z.B. Goldammer) sind in der Abschichtungstabelle und im auch ASK-Datensatz enthalten. Sie bauen jedes Jahr ihr Nest neu.

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung oder Fällung von Bäumen oder Gebüsch außerhalb der Brutzeit dieser Arten durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten – dann nicht einschlägig.

Arten dieser ökologischen Gruppe könnten zudem auch im Umfeld vorkommen und die Planungsfläche auch als Nahrungsgebiet nutzen. Die reine Funktion als Nahrungsfläche ist jedoch nach den Vorgaben des StMI in der saP nicht zu behandeln. Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Zu c) : Brutvögel, die im Planungsgebiet am Boden brüten. Arten aus dieser ökologischen Gruppe (z.B. Feldlerche) sind in der Abschichtungstabelle und im ASK-Datensatz enthalten. Sie bauen jedes Jahr ihr Nest neu. Durch Bebauung geht die Möglichkeit zu brüten permanent verloren. CEF-Maßnahmen (Anlage Blühstreifen, Umfang 2000m² pro Revier) erforderlich.

Arten wie die Feldlerche kommen im Planungsgebiet vor, ermittelt wurde 1 Revier (am Südwestrand der Planungsfläche)

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung des Baufeldes und die damit verbundene Fällung von Bäumen außerhalb der Brutzeit dieser Arten durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten – dann nicht einschlägig. Arten dieser ökologischen Gruppe könnten zudem auch im Umfeld vorkommen und die Planungsfläche auch als Nahrungsgebiet nutzen. Die reine Funktion als Nahrungsfläche ist jedoch nach den Vorgaben des StMI in der saP nicht zu behandeln. Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Horste von Greifvögeln kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor, im Planungsgebiet wurden keine Bäume mit Horsten von Greifvögeln ermittelt.

Fazit: saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten im Sinne des speziellen Artenschutzrechts sind durch das Planungsvorhaben betroffen.

Da Verluste entstehen, sind CEF-Maßnahmen (Anlage Blühstreifen) erforderlich, insbesondere für die Feldlerche:

SaP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ im Sinne des speziellen Artenschutzrechts sind betroffen. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für die Feldlerche (Verlust 1 Revier) Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind bei Bebauung daher zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher einschlägig, falls nicht Maßnahmen für die Feldlerche (z.B. Anlage von Blühstreifen, „Lerchenfenstern“ oder von Brachestreifen) durchgeführt werden. Gemäß Vorgaben der Regierung von Mittelfranken sind dies pro Revier 2000 m² Blühstreifen, die als CEF-Maßnahme für 1 Revier Feldlerche vorzusehen sind.

4 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden würden. Wie oben dargelegt, muss nach systematischer Prüfung der Verbotstatbestände festgestellt werden, dass saP-relevante Arten nicht erheblich betroffen sind.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen, die als Festlegungen des Grünordnungsplans zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in das Planungsverfahren eingebracht werden können, besteht kein Bedarf für eine Beantragung einer Ausnahmeregelung.

4.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine – unter Beachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen – artenschutzrechtlich relevanten Tatbestände ausgelöst werden, ist eine Prüfung von zumutbaren Alternativen in der saP nicht notwendig.

4.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

4.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats saP-relevanter Pflanzenarten ausgeschlossen werden können.

4.2.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da – bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen – erhebliche negative Auswirkungen auf Habitats saP-relevanter Arten ausgeschlossen werden können.

Vermeidungsmaßnahme 1:

Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z.B. Abschieben von Oberböden, Entfernung von Gebüsch) zur Vorbereitung der geplanten Bebauung außerhalb der Brutzeit von Vogelarten.

Dies ist auf der Planungsfläche erforderlich, da Vorkommen von saP-relevanten Vogelarten (z.B. Goldammer, Feldlerche, Feldsperling), die auf der Fläche brüten, vorhanden sind.

Bei Verwirklichung des Bebauungsplanes könnten die entsprechenden Arten durch die Beräumung des Baufeldes betroffen sein, falls die Beräumung des Baufeldes und die Fällung von Bäumen zur

Brutzeit stattfinden würde und Nester bzw. darin befindliche Jungvögel beschädigt oder entfernt werden würden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (wg. Tötungs- und Verletzungsverbot) sind daher erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 2:

Erhaltung des Bestands an Baumhöhlen, Spalten und abplatzenden Rindenbereichen der alten Obstbäume durch Versetzen der Stümpfe („Ökostamm-Versetzung“) an den Südrand der Planungsfläche (Bereich öffentliches Grün).

Der Bestand an saP-relevanten Baum-Strukturen (mit den Höhlen oder Spalten) sollte erhalten werden, und durch Versetzen von Baumstämmen (mit den Höhlen oder Spalten) räumlich verlagert werden („Ökostamm-Versetzung“). Falls dies technisch nicht möglich ist, sind CEF-Maßnahmen durch Aufhängen von Nistkästen sowohl für Fledermäuse als auch Vögel nötig.

Die „Ökostamm-Versetzung“ ist durch eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen.

Vermeidungsmaßnahme 3:

Ökologische Bauaufsicht zur Erhaltung des Bestands an Baumhöhlen und -spalten.

Bei Verwirklichung des Bebauungsplanes könnten die entsprechenden saP-relevanten Strukturen durch die Beräumung des Baufeldes betroffen sein. Entsprechende Maßnahmen sind daher erforderlich.

4.2.1.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Gruppe der am Boden oder am Stammfuß von Gehölzen brütenden Vogelarten : z . B. Goldammer

Analog dazu auch:

Gruppe der im Kronenraum von Gehölzen brütenden Vogelarten

CEF-Maßnahme für die Feldlerche

Ausgleich des voraussichtlichen Verlusts von 1 Revier

Umfang für 1 Revier : 2000 m² Blühstreifen gemäß aktuellen Vorgaben der Regierung von Mittelfranken vom August 2018

Vermeidungsmaßnahme 1:

Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z.B. Abschieben von Oberböden, Entfernung von Gebüsch) zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten.

Gruppe der in Baumhöhlen brütenden Vogelarten:

Baubedingt werden Bäume mit Baumhöhlen, abplatzenden Rindenstücken oder Stamm- und Astspalten verloren gehen. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des

speziellen Artenschutzrechts von in Baumhöhlen brütenden Vogelarten tritt somit ein und ist auszugleichen.

Hierzu bestehen zwei Möglichkeiten:

Vermeidungsmaßnahme 2 („Ökostamm-Versetzung“)

Oder

CEF-Maßnahme für Vogelarten (6 mardersichere Nistkästen für kleine Vogelarten, Zielart Feldsperling oder Gartenrotschwanz) und für Fledermausarten (3sogenannten wartungsarme Flach-Nistkästen)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) sind dann nicht erfüllt, wenn entweder Vermeidungsmaßnahme 2 oder die CEF-Maßnahme durchgeführt werden.

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie), wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen durchgeführt werden.

Aufgrund obiger Punkte wird der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser Vogelarten im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet aller Voraussicht nach nicht verschlechtert. Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie stehen daher dem Bauvorhaben nicht entgegen.

5 Gutachterliches Fazit

Die Bebauungsplanung in Allersberg, Wohngebiet Im Keinzel, führt bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts.

Vogelarten:

1) Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen (d.h. Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, also nicht von März bis August) nicht vor.

Vermeidungsmaßnahme 1:

Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z.B. Abschieben von Oberböden, Entfernung von Gebüsch) zur Vorbereitung der geplanten Bebauung außerhalb der Brutzeit von Vogelarten.

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, die in Baumkronen oder am Stammfuß von Gebüsch brüten, durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten – dann nicht einschlägig.

2) Ein Verlust an Baumhöhlen als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte von Baumhöhlen bewohnenden Vogelarten, z.B. Feldsperling oder Gartenrotschwanz, tritt ein, daher sind Maßnahmen erforderlich.

Baubedingt werden Bäume mit Baumhöhlen, abplatzenden Rindenstücken oder Stamm- und Astspalten verloren gehen. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des speziellen Artenschutzrechts von in Baumhöhlen brütenden Vogelarten tritt somit ein und ist auszugleichen.

Hierzu bestehen zwei Möglichkeiten:

Vermeidungsmaßnahme 2:

Erhaltung des Bestands an Baumhöhlen, Spalten und abplatzenden Rindenbereichen der alten Obstbäume durch Versetzen der Stümpfe („Ökostamm-Versetzung“) an den Südrand der Planungsfläche (Bereich öffentliches Grün).

Oder

CEF-Maßnahme für Vogelarten (6 mardersichere Nistkästen für kleine Vogelarten, Zielart Feldsperling oder Gartenrotschwanz) und für Fledermausarten (3sogenannten wartungsarme Flach-Nistkästen)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) sind dann nicht erfüllt, wenn entweder Vermeidungsmaßnahme 2 oder die CEF-Maßnahme durchgeführt werden.

CEF-Maßnahme für die Feldlerche**Ausgleich des voraussichtlichen Verlusts von 1 Revier****Umfang für 1 Revier : 2000 m² Blühstreifen gemäß aktuellen Vorgaben der Regierung von Mittelfranken vom August 2018**Fledermäuse:

Vom Planungsvorhaben werden Bäume mit abplatzenden Rindenstücken oder Baumhöhlen beansprucht, die Quartier für Fledermäuse sein könnten (Fortpflanzungs- und Ruhe-Stätte im Sinne des speziellen Artenschutzrechts). Daher sind CEF-Maßnahmen für Fledermäuse erforderlich. Da Verluste an abplatzenden Rindenstücken, Baumhöhlen oder -spalten (potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten) auftreten, wird entweder

Vermeidungsmaßnahme 2 („Ökostamm-Versetzung“)**Oder****CEF-Maßnahme für Fledermausarten (3 sogenannte wartungsarme Flach-Nistkästen)**

benötigt.

Der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Vogelarten und Fledermausarten bleibt gewahrt und verschlechtert sich nicht, wenn eine der obigen Maßnahmen durchgeführt wird.

Reptilien

Keine Maßnahmen erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 3:**Ökologische Bauaufsicht zur Erhaltung des Bestands an Baumhöhlen und -spalten.**

Vorkommen weiterer saP-relevanter Pflanzen- und Tierarten oder ein entsprechendes Habitatpotenzial konnten trotz gezielter Suche nicht ermittelt werden und sind aufgrund der Nutzung als Grünlandfläche, der dadurch bedingten strukturell und floristisch verarmten Vegetation und wenig diversen Raumstruktur auch nicht zu erwarten, aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen (Futterpflanzen für Schmetterlinge, spezifische Totholz-Strukturen für xylobionte Käfer, kleine Standgewässer für Amphibien und Libellen, etc.). Für diese sonstigen saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten stellt die Planungsfläche keinen reproduktiven Lebensraum dar und bietet für diese Arten auch kein Habitatpotenzial.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen **nicht** entgegen.

Bayreuth, 19.7.2019



Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

6 Quellenverzeichnis

- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Südbeck, P. & Witt, K. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- Bauer, H-G. & Berthold, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas - Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie. URL www.lfu.bayern.de, Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165. Augsburg. 372 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2012): Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 Bay-NatSchG.
http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/index.htm
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2013): Kulturlandschaftliche Gliederung Bayerns. Online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/gliederung/index.htm>.
- Bayer. LWF - Bayerische Landeanstalt für Wald und Forstwirtschaft (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern. 4. aktualisierte Fassung, Juni 2006. Freising, 200 S.
- Bayer. LWF & Bayer. LfU (2005): Kartieranleitung für die Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Entwurf. Mai 2005
- BayStIM (2013): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2013), inkl. Anhänge; Download unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>
- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG - Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.
- Corbet, G. & Ovenden, D. (1982): Pareys Buch der Säugetiere. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin. 240 S.
- Faltin, I. (1988): Untersuchungen zur Verbreitung der Schlafmäuse (Gliridae) in Bayern. Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz Heft 81, München. S. 7-15.

- Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.) 1988: Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Mertensiella 1, Bonn.
- Hacker, H. & Müller, J. (2006): Die Schmetterlinge der bayerischen Naturwaldreservate – eine Charakterisierung der süddeutschen Waldlebensraumtypen anhand der Lepidoptera (Insecta). Beitr. bayer. Entomofaunistik – Suppl. 1, 272 S., Bamberg.
- Kuhn, K. & Burbach, K. (1998): Libellen in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. 333 S.
- LANUV NRW (2013): Maßnahmen Feldlerche:
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103035> sowie allgemeine Beschreibung (Steckbrief) unter
http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_voegel_nrw.pdf.
- LfU & ABE (2008) Arbeitsatlas Tagfalter in Bayern. Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) und Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Entomologen e.V. (ABE), Augsburg. Stand 3. April 2007. 175 S.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.
- Nitsche, G. & Plachter, H. (1987): Atlas der Brutvögel Bayerns, 1979-1983. Hrsg. Bayer. LfU, München.
- Nöllert, A. & Nöllert, C. (1992): Die Amphibien Europas. Franck-Kosmos Verlags-GmbH, Stuttgart. 382 S.
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Richarz, K.; Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.)(2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- Stettmer, C., Bräu, M., Gros, P. & Wanninger, O. (2006): Die Tagfalter Bayerns und Österreichs. Hrsg. ANL, Laufen/Salzach. 240 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.
- Weidemann, H.J. & Köhler, J. (1996): Nachfalter – Spinner und Schwärmer. Naturbuch-Verlag, Augsburg. 512 S.
- Weidemann, H.J. (1995): Tagfalter - beobachten, bestimmen. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Augsburg. 659 S.
- Wüst, W. (1981, 1986): Avifauna Bavariae. Selbstverlag der Ornithol. Gesellschaft in Bayern. Bd. 1 und Bd. 2, München. 1449 S.

7 Anhang

7.1 Anhang 1: Prüfliste saP in Bayern

Diese Prüfliste wurde nach BayStWBV 08/2018), Anlage „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand: 08/2018)“ abgearbeitet und geprüft.

Aufgeführt sind nur die saP relevanten Arten, nicht alle Arten, die im Landkreis bislang nachgewiesen wurden. Gemäß BayStWBV 08/2018 ist die Abschichtung auf der Ebene des Landkreises, nicht der TK25 durchzuführen.

Lkr. Roth - Prüfliste

Gemäß Homepage des bayer. LfU, zur saP/Arteninformationen:

Damit sind bei den Vogelarten die Arten ausgefiltert, deren Empfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten).

Bei allen saP-relevanten Arten sind die ausgefiltert, die in dem betreffenden Landkreis bislang nicht nachgewiesen wurden, d.h. der Wirkraum des Planungsvorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.

Abkürzungen für die folgenden Spalten:

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorhanden ? (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

Schritt 2: Bestandsaufnahme - Spalte NW: Nachweis Ortsbegehung 28.2.2019

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur bei der Nahrungssuche beobachtet

Ü = nur beim Überflug beobachtet

(X) Nachweis außerhalb Planungsgebiet

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

In der Spalte „Bemerkung zum Habitat-Potenzial“ erfolgt eine gutachterliche Einschätzung, ob die Planungsfläche als Reproduktionshabitat (Fortpflanzungsstätte im Sinne des Artenschutzrechts) geeignet ist.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung
<i>Castor fiber</i>	Biber		V	g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		G	u	0	0	0	Habitat ungeeignet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	0	N	0	Habitat ungeeignet
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	0	N	0	Baumhöhlen vorhanden
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u	0	N	0	Habitat ungeeignet
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	0	N	0	Habitat ungeeignet
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u	0	N	0	Habitat ungeeignet
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	0	N	0	Baumhöhlen vorhanden
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	0	N	0	Baumhöhlen vorhanden
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	0	N	0	Baumhöhlen vorhanden
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	0	N	0	Habitat ungeeignet
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	0	N	0	Habitat ungeeignet
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			u	0	N	0	Baumhöhlen vorhanden
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	0	N	0	Baumhöhlen vorhanden
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	2	D	?	0	N	0	Habitat ungeeignet
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	0	N	0	Baumhöhlen vorhanden
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	2	3	u	0	N	0	Habitat ungeeignet
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	1	1	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	B:g	0	N	0	Habitat ungeeignet
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:u	0	0	0	Feuchtgebiet fehlt
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink			W:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper			B:?	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	R		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig			W:g, R:g, B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Cyanecula svecica</i>	Blauehlchen			B:g	0	0	0	Feuchtgebiet fehlt
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s	x	N	0	
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans			W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	0	1	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	R		B:u, D:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s	0	0	0	Feuchtgebiet fehlt
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g	x	x	x	
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3		B:s	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		B:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s	x	x	x	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	B:g	x	x	0	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g	x	x	x	Baumhöhlen vorhanden
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		B:u	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	B:s	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Sterna hirundo</i>	Flußseeschwalbe	3	2	B:s	0	0	0	Gewässer fehlt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	x	x	x	Baumhöhlen vorhanden
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	B:g	x	x	x	Gebüsche vorhanden
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	1	V	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Anser anser</i>	Graugans			B:g, W:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			B:u	x	N	0	Baumhöhlen vorhanden
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V	B:u, W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	3	3	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	3	2	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	1	B:s, W:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			B:g, R:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			B:g	0	0	0	Baumhöhlen fehlen
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans			B:g, W:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:u	0	0	0	Feuchtgebiet fehlt
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:?	x	x	x	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	1	2	B:s, D:?	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			B:g, R:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			B:u, W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	W:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	B:s, W:u	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe			B:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		B:u	N	N	N	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u	N	N	N	
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			B:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Leopicus medius</i>	Mittelspecht			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g	N	N	N	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	R	2	B:s	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g	x	x	0	
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	1	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	0	R	R:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher			W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	B:s, W:?	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	B:u	N	N	N	
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s	x	x	0	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			B:g	0	0	0	Feuchtgebiet fehlt
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans			B:u	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	B:u, R:g	x	N	0	
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			B:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			B:s	0	0	0	Feuchtgebiet fehlt
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V		B:g	0	0	0	Feuchtgebiet fehlt
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente			B:g, R:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	2		B:u, W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		B:g	x	x	0	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			B:g, R:g	x	N	0	Habitat ungeeignet
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch			B:g, R:?	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Ardea alba</i>	Silberreiher			S:g, W:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g, R:g	N	N	0	
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	3	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher			W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	0	1	B:s, W:?	0	0	0	Feuchtgebiet fehlt
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			B:g, W:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	B:u	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			B:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	0	1	R:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g	N	N	N	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	B:s	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V	B:u	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g	N	N	0	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	B:g	0	0	0	Feuchtgebiet fehlt
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		B:?, R:g	0	0	0	Feuchtgebiet fehlt
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			B:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	B:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	B:u, R:u	0	0	0	Feuchtgebiet fehlt
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	B:s	x	N	0	Baumhöhlen vorhanden
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	B:s	0	0	0	Baumhöhlen fehlen
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	1	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	R	1	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger			W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	x	x	x	Ostrand
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	u	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	u	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	u	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3		g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	V		g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	1	2	u	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	u	0	0	0	Altholz fehlt
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Phengaris arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	s	0	0	0	Habitat ungeeignet

7.2 Fotodokumentation Übersicht

Alle Fotos: H. Schlumprecht, Zustand 6.4.2019



Blick von Nord nach Süd über Planungsfläche



Ostrand der Planungsfläche



Blick von Süd nach Nord, von der Südgrenze des Planungsgebiets aus, Ostrand der Planungsfläche



Kleinflächiger Obstbaumbestand im Planungsgebiet

7.3 Fotodokumentation saP-relevante Bäume







